

V o r l a g e
des Ausschusses Gesellschaftliche Verantwortung

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas in der EKHN (Energiebeschaffungsgesetz – EBG vom 28.04.2018 (Amtsblatt 2018 Seite 147), geändert am 26.11.2022 (Amtsblatt 2022 Seite 455 Nr. 140) (Drs. Nr. 31/24 G)

Der Ausschuss Gesellschaftliche Verantwortung empfiehlt der 13. Kirchensynode auf ihrer 7. Tagung das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas in der EKHN in der anhängenden Fassung zu verabschieden.

Berichterstatterin: Synodale Anja Harzke

Anlage:

Synopse

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Energiebeschaffungsgesetzes

Entwurf zur 2. Lesung (Ausschuss Gesellschaftliche Verantwortung 7.10.2024)

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas in der EKHN

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Energiebeschaffungsgesetz vom 28. April 2018 (ABl. 2018 S. 147), geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 455 Nr. 140), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bezug kann mittels Terminkontrakten, Einkauf an den Spot-Märkten zu variablen Preisen oder durch Bezug von kirchlichen Energieerzeugern erfolgen.“

2. § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Verbindliche Entgelte, soweit diese nicht der Variabilität in Folge des Energiebezugs an Spot-Märkten unterliegen während der Vertragslaufzeit, über die nach Maßgabe von § 6 abzurechnen ist sowie angemessene Vorschüsse hierauf,“

3. § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Erfassung und Übermittlung der Verbrauchsdaten (§ 5),“

4. § 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Abschluss gemeinschaftlicher Versorgungsverträge bedarf der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes.“

5. § 2 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das zu beziehende Gas hat den Anforderungen eines anerkannten Gütesiegels für klimaneutrales Gas zu entsprechen.“

6. § 3 Absatz 3 wird aufgehoben.

7. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Datenerfassung

Die Versorger haben die von ihnen erfassten Daten in ein von der Gesamtkirche zur Verfügung zu stellendes EDV-System einzuspeisen. Auf die Daten können die jeweils betroffenen Abnehmer, die jeweilige kassenführende Stelle sowie die Gesamtkirche zugreifen.“

8. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a
Berichte

Die Auswirkungen dieses Kirchengesetzes sind regelmäßig im Klimaschutzbericht darzustellen.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Synopsis

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung für ein Änderungsgesetz Energiebeschaffungsgesetz zur 1. Lesung im April 2024 (13KS 5. Tg.)	Entwurf des Ausschusses Ges. Verantwortung für ein Änderungsgesetz Energiebeschaffungsgesetz zur 2. Lesung im November 2024 (13KS 7. Tg.)
<p style="text-align: center;">Kirchengesetz zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas in der EKHN (Energiebeschaffungsgesetz – EBG)</p> <p style="text-align: center;">Vom 28. April 2018</p> <p style="text-align: center;">(ABl. 2018 S. 147), geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 455Nr. 140)</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas in der EKHN (Energiebeschaffungsgesetz – EBG)</p> <p style="text-align: center;">Vom 28. April 2018</p> <p style="text-align: center;">(ABl. 2018 S. 147), geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 455Nr. 140)</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas in der EKHN (Energiebeschaffungsgesetz – EBG)</p> <p style="text-align: center;">Vom 28. April 2018</p> <p style="text-align: center;">(ABl. 2018 S. 147), geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 455Nr. 140)</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Geltungsbereich, Gegenstand des Gesetzes</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für die kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Abnehmer).</p> <p>(2) Gegenstand des Gesetzes ist der Bezug von Strom und Gas gemäß gemeinschaftlichen Versorgungsbedingungen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Geltungsbereich, Gegenstand des Gesetzes</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für die kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Abnehmer).</p> <p>(2) <u>1</u>Gegenstand des Gesetzes ist der Bezug von Strom und Gas gemäß gemeinschaftlichen Versorgungsbedingungen. <u>2</u>Der Bezug kann mittels</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Geltungsbereich, Gegenstand des Gesetzes</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für die kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Abnehmer).</p> <p>(2) <u>1</u>Gegenstand des Gesetzes ist der Bezug von Strom und Gas gemäß gemeinschaftlichen Versorgungsbedingungen. <u>2</u>Der Bezug kann mittels</p>

Synopsis

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung für ein Änderungsgesetz Energiebeschaffungsgesetz zur 1. Lesung im April 2024 (13KS 5. Tg.)	Entwurf des Ausschusses Ges. Verantwortung für ein Änderungsgesetz Energiebeschaffungsgesetz zur 2. Lesung im November 2024 (13KS 7. Tg.)
	<u>Terminkontrakten, Einkauf an den Spotmärkten zu variablen Preisen oder durch Bezug von kirchlichen Energieerzeugern erfolgen.</u>	<u>Terminkontrakten, Einkauf an den Spotmärkten zu variablen Preisen oder durch Bezug von kirchlichen Energieerzeugern erfolgen.</u>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gemeinschaftliche Versorgungsverträge</p> <p>(1) ¹Die Gesamtkirche schließt zur Versorgung der Abnehmer mit Strom und Gas auch in deren Namen gemeinschaftliche Versorgungsverträge mit Lieferanten oder Dienstleistern (Versorger) ab, die unmittelbar die Versorgung der Abnehmer mit Strom und Gas gewährleisten. ²Insofern steht abweichend von den allgemeinen Regelungen nur der Gesamtkirche das Recht zu, die Abnehmer, die Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nummer 25 EnWG sind, bei Vertragsschluss und -beendigung zu vertreten.</p> <p>(2) ¹Die Verträge sind schriftlich abzuschließen. ²Die Gesamtkirche informiert die Abnehmer zeitnah in Textform über Inhalt und Änderung der Versorgungsverträge.</p> <p>(3) ¹Gemeinschaftliche Versorgungsverträge haben insbesondere folgende wesentlichen</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gemeinschaftliche Versorgungsverträge</p> <p>(1) ¹Die Gesamtkirche schließt zur Versorgung der Abnehmer mit Strom und Gas auch in deren Namen gemeinschaftliche Versorgungsverträge mit Lieferanten oder Dienstleistern (Versorger) ab, die unmittelbar die Versorgung der Abnehmer mit Strom und Gas gewährleisten. ²Insofern steht abweichend von den allgemeinen Regelungen nur der Gesamtkirche das Recht zu, die Abnehmer, die Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nummer 25 EnWG sind, bei Vertragsschluss und -beendigung zu vertreten.</p> <p>(2) ¹Die Verträge sind schriftlich abzuschließen. ²Die Gesamtkirche informiert die Abnehmer zeitnah in Textform über Inhalt und Änderung der Versorgungsverträge.</p> <p>(3) ¹Gemeinschaftliche Versorgungsverträge haben insbesondere folgende wesentlichen</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gemeinschaftliche Versorgungsverträge</p> <p style="text-align: center;"><i>Absatz (1) unverändert</i></p> <p style="text-align: center;"> </p> <p style="text-align: center;">Absatz (2) unverändert</p> <p>(3) ¹Gemeinschaftliche Versorgungsverträge haben insbesondere folgende wesentlichen</p>

Synopsis

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung für ein Änderungsgesetz Energiebeschaffungsgesetz zur 1. Lesung im April 2024 (13KS 5. Tg.)	Entwurf des Ausschusses Ges. Verantwortung für ein Änderungsgesetz Energiebeschaffungsgesetz zur 2. Lesung im November 2024 (13KS 7. Tg.)
<p>Vertragsinhalte zu umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lieferpflicht der Versorger im Sinne des Energiebeschaffungsgesetzes, 2. Verbindliche Entgelte während der Vertragslaufzeit, über die nach Maßgabe von § 6 abzurechnen ist, sowie angemessene Vorschüsse hierauf, 3. Ordentliche Kündigung der bestehenden Versorgungsverträge durch den Versorger und Freistellung der Abnehmer von der Abwicklung des bisherigen Versorgungsverhältnisses, 4. <u>Bereitstellung digitaler Verbrauchsmengenzähler sowie Erfassung und Übermittlung der Verbrauchsdaten (§ 5),</u> 5. Bezugsmöglichkeit für sonstige Letztverbraucher (§ 4), 6. Kündigungsmöglichkeit hinsichtlich einzelner Verbrauchsstellen in den Fällen des §3, 	<p>Vertragsinhalte zu umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lieferpflicht der Versorger im Sinne des Energiebeschaffungsgesetzes, 2. Verbindliche Entgelte, <u>soweit diese nicht der Variabilität in Folge des Energiebezugs an Spot-Märkten unterliegen,</u> während der Vertragslaufzeit, über die nach Maßgabe von § 6 abzurechnen ist, sowie angemessene Vorschüsse hierauf, 3. Ordentliche Kündigung der bestehenden Versorgungsverträge durch den Versorger und Freistellung der Abnehmer von der Abwicklung des bisherigen Versorgungsverhältnisses, 4. <u>Erfassung und Übermittlung der Verbrauchsdaten (§ 5),</u> 5. Bezugsmöglichkeit für sonstige Letztverbraucher (§ 4), 6. Kündigungsmöglichkeit hinsichtlich einzelner Verbrauchsstellen in den Fällen des §3, 	<p>Vertragsinhalte zu umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lieferpflicht der Versorger im Sinne des Energiebeschaffungsgesetzes, 2. Verbindliche Entgelte, <u>soweit diese nicht der Variabilität in Folge des Energiebezugs an Spot-Märkten unterliegen,</u> während der Vertragslaufzeit, über die nach Maßgabe von § 6 abzurechnen ist, sowie angemessene Vorschüsse hierauf, 3. Ordentliche Kündigung der bestehenden Versorgungsverträge durch den Versorger und Freistellung der Abnehmer von der Abwicklung des bisherigen Versorgungsverhältnisses, 4. <u>Erfassung und Übermittlung der Verbrauchsdaten (§ 5),</u> 5. Bezugsmöglichkeit für sonstige Letztverbraucher (§ 4), 6. Kündigungsmöglichkeit hinsichtlich einzelner Verbrauchsstellen in den Fällen des §3,

Synopsis

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung für ein Änderungsgesetz Energiebeschaffungsgesetz zur 1. Lesung im April 2024 (13KS 5. Tg.)	Entwurf des Ausschusses Ges. Verantwortung für ein Änderungsgesetz Energiebeschaffungsgesetz zur 2. Lesung im November 2024 (13KS 7. Tg.)
<p>7. Weitere Rechte und Pflichten, die durch dieses Kirchengesetz begründet werden.</p> <p>₂Die gemeinschaftlichen Versorgungsverträge dürfen nur für eine Laufzeit von maximal fünf Jahren abgeschlossen werden; enthalten sie eine Verlängerungsoption für die Gesamtkirche, darf die Verlängerungsoption nur mit Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes ausgeübt werden.</p> <p>(4) ₁Der Abschluss gemeinschaftlicher Versorgungsverträge <u>ist nur aufgrund öffentlicher Ausschreibungen zulässig, die gesondert für den Bezug von Strom und Gas durchzuführen sind.</u> ₂Die Bedingungen der öffentlichen Ausschreibungen bedürfen der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes.</p> <p>(5) ₁Der durch die Versorgungsverträge zu beziehende Strom hat aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) erzeugt zu sein; die ökologische Qualität des zu beziehenden Stromes hat den Anforderungen eines anerkannten Gütesiegels zu entsprechen. ₂<u>Das zu beziehende Gas hat einen Biogasanteil von mindestens fünf Prozent aufzuweisen.</u></p>	<p>7. Weitere Rechte und Pflichten, die durch dieses Kirchengesetz begründet werden.</p> <p>₂Die gemeinschaftlichen Versorgungsverträge dürfen nur für eine Laufzeit von maximal fünf Jahren abgeschlossen werden; enthalten sie eine Verlängerungsoption für die Gesamtkirche, darf die Verlängerungsoption nur mit Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes ausgeübt werden.</p> <p>(4) ₁Der Abschluss gemeinschaftlicher Versorgungsverträge bedarf der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes.</p> <p>(5) ₁Der durch die Versorgungsverträge zu beziehende Strom hat aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) erzeugt zu sein; die ökologische Qualität des zu beziehenden Stromes hat den Anforderungen eines anerkannten Gütesiegels zu entsprechen. ₂<u>Das zu beziehende Gas hat den Anforderungen eines anerkannten Gütesiegels für klimaneutrales Gas zu entsprechen.</u></p>	<p>7. Weitere Rechte und Pflichten, die durch dieses Kirchengesetz begründet werden.</p> <p>₂Die gemeinschaftlichen Versorgungsverträge dürfen nur für eine Laufzeit von maximal fünf Jahren abgeschlossen werden; enthalten sie eine Verlängerungsoption für die Gesamtkirche, darf die Verlängerungsoption nur mit Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes ausgeübt werden.</p> <p>(4) ₁Der Abschluss gemeinschaftlicher Versorgungsverträge bedarf der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes.</p> <p>(5) ₁Der durch die Versorgungsverträge zu beziehende Strom hat aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) erzeugt zu sein; die ökologische Qualität des zu beziehenden Stromes hat den Anforderungen eines anerkannten Gütesiegels zu entsprechen. <u>Das zu beziehende Gas hat den Anforderungen eines anerkannten Gütesiegels für klimaneutrales Gas zu entsprechen.</u></p>

Synopsis

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung für ein Änderungsgesetz Energiebeschaffungsgesetz zur 1. Lesung im April 2024 (13KS 5. Tg.)	Entwurf des Ausschusses Ges. Verantwortung für ein Änderungsgesetz Energiebeschaffungsgesetz zur 2. Lesung im November 2024 (13KS 7. Tg.)
<p style="text-align: center;">§ 3 Ausnahmen</p> <p>(1) Die allgemeinen Regelungen bleiben unberührt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Abnehmer den Strombedarf durch die Nutzung selbst errichteter regenerativer Energiequellen oder den Wärmebedarf durch andere Energiequellen als Gas ganz oder teilweise decken wollen, 2. der Strom- oder Wärmebedarf durch Ökostrom oder Ökogas, der oder das von einer regionalen Energiegenossenschaft erzeugt wird, bei der der Abnehmer Mitglied ist, gedeckt wird oder 3. der Abnehmer den Nachweis erbringt, dass er seinen Strom- oder Wärmebedarf in gleicher ökologischer Qualität und zu höchstens dem gleichen Preis durch einen anderen Energielieferanten beziehen kann. <p>(2) ¹Auf Anzeige des Abnehmers an die Gesamtkirche ist diese verpflichtet, eine Entlassung der Verbrauchstelle eines Abnehmers</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Ausnahmen</p> <p>(1) Die allgemeinen Regelungen bleiben unberührt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Abnehmer den Strombedarf durch die Nutzung selbst errichteter regenerativer Energiequellen oder den Wärmebedarf durch andere Energiequellen als Gas ganz oder teilweise decken wollen, 2. der Strom- oder Wärmebedarf durch Ökostrom oder Ökogas, der oder das von einer regionalen Energiegenossenschaft erzeugt wird, bei der der Abnehmer Mitglied ist, gedeckt wird oder 3. der Abnehmer den Nachweis erbringt, dass er seinen Strom- oder Wärmebedarf in gleicher ökologischer Qualität und zu höchstens dem gleichen Preis durch einen anderen Energielieferanten beziehen kann. <p>(2) ¹Auf Anzeige des Abnehmers an die Gesamtkirche ist diese verpflichtet, eine Entlassung der Verbrauchstelle eines Abnehmers</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Ausnahmen</p> <p>(1) Die allgemeinen Regelungen bleiben unberührt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Abnehmer den Strombedarf durch die Nutzung selbst errichteter regenerativer Energiequellen oder den Wärmebedarf durch andere Energiequellen als Gas ganz oder teilweise decken wollen, 2. der Strom- oder Wärmebedarf durch Ökostrom oder Ökogas, der oder das von einer regionalen Energiegenossenschaft erzeugt wird, bei der der Abnehmer Mitglied ist, gedeckt wird oder 3. der Abnehmer den Nachweis erbringt, dass er seinen Strom- oder Wärmebedarf in gleicher ökologischer Qualität und zu höchstens dem gleichen Preis durch einen anderen Energielieferanten beziehen kann. <p>(2) ¹Auf Anzeige des Abnehmers an die Gesamtkirche ist diese verpflichtet, eine Entlassung der Verbrauchstelle eines Abnehmers</p>

Synopsis

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung für ein Änderungsgesetz Energiebeschaffungsgesetz zur 1. Lesung im April 2024 (13KS 5. Tg.)	Entwurf des Ausschusses Ges. Verantwortung für ein Änderungsgesetz Energiebeschaffungsgesetz zur 2. Lesung im November 2024 (13KS 7. Tg.)
<p>herbeizuführen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Fall des Absatz 1 eintritt oder 2. ein Abnehmer aus Anlass der Aufgabe der alleinigen Eigennutzung einer Verbrauchsstelle insoweit seine Beteiligung am gemeinschaftlichen Versorgungsvertrag beendet. <p>Die Entlassung der Verbrauchsstelle wird mit Ablauf der in den Versorgungsverträgen vereinbarten Kündigungsfristen wirksam.</p> <p><u>(3) In der Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 kann die Kirchenverwaltung Ökostrom zu variablem Spotmarktpreis unter Einbeziehung des von der Zentralen Pfarrei- vermögensverwaltung erzeugten Stroms beschaffen. In diesem Fall finden § 2 Absatz 3 Nummer 2 und § 2 Absatz 4 keine Anwendung.</u></p>	<p>herbeizuführen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Fall des Absatz 1 eintritt oder 2. ein Abnehmer aus Anlass der Aufgabe der alleinigen Eigennutzung einer Verbrauchsstelle insoweit seine Beteiligung am gemeinschaftlichen Versorgungsvertrag beendet. <p>Die Entlassung der Verbrauchsstelle wird mit Ablauf der in den Versorgungsverträgen vereinbarten Kündigungsfristen wirksam.</p> <p style="text-align: center;"><i>gestrichen</i></p>	<p>herbeizuführen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Fall des Absatz 1 eintritt oder 2. ein Abnehmer aus Anlass der Aufgabe der alleinigen Eigennutzung einer Verbrauchsstelle insoweit seine Beteiligung am gemeinschaftlichen Versorgungsvertrag beendet. <p>Die Entlassung der Verbrauchsstelle wird mit Ablauf der in den Versorgungsverträgen vereinbarten Kündigungsfristen wirksam.</p> <p style="text-align: center;"><i>gestrichen</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Beteiligung sonstiger Letztverbraucher</p> <p>Sind Abnehmer gemeinsam mit Dritten, <u>kirchliche</u> Einrichtungen in privater Rechtsform und Dienstwohnungsinhaberinnen und -inhaber Letztverbrau-</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Beteiligung sonstiger Letztverbraucher</p> <p>Sind Abnehmer gemeinsam mit Dritten, <u>kirchlichen</u> Einrichtungen in privater Rechtsform und Dienstwohnungsinhaberinnen und -inhaber</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Beteiligung sonstiger Letztverbraucher</p> <p>Sind Abnehmer gemeinsam mit Dritten, <u>kirchlichen</u> Einrichtungen in privater Rechtsform und Dienstwohnungsinhaberinnen und -inhaber</p>

Synopsis

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung für ein Änderungsgesetz Energiebeschaffungsgesetz zur 1. Lesung im April 2024 (13KS 5. Tg.)	Entwurf des Ausschusses Ges. Verantwortung für ein Änderungsgesetz Energiebeschaffungsgesetz zur 2. Lesung im November 2024 (13KS 7. Tg.)
cher, können sie den gemeinschaftlichen Versorgungsverträgen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesamtkirche beitreten.	Letztverbraucher, können sie den gemeinschaftlichen Versorgungsverträgen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesamtkirche beitreten.	Letztverbraucher, können sie den gemeinschaftlichen Versorgungsverträgen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesamtkirche beitreten.
<p style="text-align: center;"><u>§ 5</u> <u>Datenerfassung</u></p> <p>(1) <u>Die Messung der gelieferten Strom- und Gasmenge hat mittels digitaler Verbrauchsmengenzähler (intelligente Messsysteme im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes) zu erfolgen, soweit die Installation der digitalen Verbrauchsmengenzähler sowie die Übermittlung der von den Verbrauchsmengenzählern erfassten Daten technisch möglich ist, die Kosten für die Installation der Zähler und Übermittlung der Daten wirtschaftlich vertretbar sind und die Verbrauchsstelle einen jährlichen Verbrauch von mehr als 3.000 kWh aufweist.</u></p> <p>(2) <u>Die Versorger haben die von den digitalen Verbrauchsmengenzählern erfassten Daten in ein von der Gesamtkirche zur Verfügung zu stellendes EDV-System einzuspeisen. Auf die Daten können die jeweils betroffenen Abnehmer, die jeweilige kassenführende Stelle sowie die Gesamtkirche zugreifen.</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 5</u> <u>Datenerfassung</u></p> <p><u>Die Versorger haben die von ihnen erfassten Daten in ein von der Gesamtkirche zur Verfügung zu stellendes EDV-System einzuspeisen. Auf die Daten können die jeweils betroffenen Abnehmer, die jeweilige kassenführende Stelle sowie die Gesamtkirche zugreifen.</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 5</u> <u>Datenerfassung</u></p> <p><u>Die Versorger haben die von ihnen erfassten Daten in ein von der Gesamtkirche zur Verfügung zu stellendes EDV-System einzuspeisen. Auf die Daten können die jeweils betroffenen Abnehmer, die jeweilige kassenführende Stelle sowie die Gesamtkirche zugreifen.</u></p>

Synopsis

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung für ein Änderungsgesetz Energiebeschaffungsgesetz zur 1. Lesung im April 2024 (13KS 5. Tg.)	Entwurf des Ausschusses Ges. Verantwortung für ein Änderungsgesetz Energiebeschaffungsgesetz zur 2. Lesung im November 2024 (13KS 7. Tg.)
<p><u>zugreifen.</u></p> <p><u>(3) 1Zur Installation der digitalen Verbrauchsmengenzähler hat der Abnehmer oder ein sonstiger Grundstückseigentümer die Montage der Zähler sowie das Anbringen und Verlegen entsprechender Leitungen und Zubehörs durch den Versorger an geeigneter Stelle unentgeltlich zuzulassen, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Grundstückseigentümer nicht mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belastet. 2Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Versorger ist Zutritt zu den Räumen zu gewähren. 3Der Abnehmer oder ein sonstiger Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu unterrichten.</u></p> <p><u>(4) Absatz 3 gilt entsprechend bei Überprüfungs-, Wartungs-, Reparatur- und Verbesserungsmaßnahmen an den Verbrauchsmengenzählern.</u></p> <p><u>(5) Die digitalen Verbrauchsmengenzähler sind so zu installieren und zu betreiben, dass störende oder gefährdende Wirkungen auf andere</u></p>		

Synopsis

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung für ein Änderungsgesetz Energiebeschaffungsgesetz zur 1. Lesung im April 2024 (13KS 5. Tg.)	Entwurf des Ausschusses Ges. Verantwortung für ein Änderungsgesetz Energiebeschaffungsgesetz zur 2. Lesung im November 2024 (13KS 7. Tg.)
<u>technische Anlagen, Einrichtungen oder Personen ausgeschlossen sind.</u>		
<p style="text-align: center;">§ 6 Entgelt, Abrechnung</p> <p>(1) Abzurechnen sind als Entgelt für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Bezug von Strom <ol style="list-style-type: none"> a) der Jahresgrundpreis, b) die gelieferte Strommenge (Arbeitsentgelt) sowie c) die Messung der Strommenge (Messpreis) <p>und</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. den Bezug von Gas <ol style="list-style-type: none"> a) der Jahresgrundpreis, b) die gelieferte Gasmenge (Arbeitspreis), c) die Messung der Gasmenge (Messpreis) <p>zuzüglich jeweils der Netzentgelte und gesetzlichen Abgaben.</p> <p>(2) ¹Die gelieferten Gas- oder Strommengen sind in der Regel jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Abrechnungszeitraums durch den Versorger abzurechnen. ²Dieser hat für jeden Abnehmer oder beigetretenen Letztverbraucher eine verbrauchsstellenbezogene Einzelabrechnung</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Entgelt, Abrechnung</p> <p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Entgelt, Abrechnung</p> <p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>

Synopsis

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung für ein Änderungsgesetz Energiebeschaffungsgesetz zur 1. Lesung im April 2024 (13KS 5. Tg.)	Entwurf des Ausschusses Ges. Verantwortung für ein Änderungsgesetz Energiebeschaffungsgesetz zur 2. Lesung im November 2024 (13KS 7. Tg.)
zu erstellen. ³ Die Kirchenverwaltung und die zuständige Regionalverwaltung erhalten jeweils eine digitale Kopie der Abrechnung.		
<p style="text-align: center;">§ 7 Verbrauchscontrolling</p> <p>Die Kirchenverwaltung hat dem Abnehmer auf der Grundlage seiner Verbrauchsdaten in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch jährlich, automatisierte, durch das EDV-System generierte Auswertungen zukommen zu lassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Verbrauchscontrolling</p> <p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Verbrauchscontrolling</p> <p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Haftung</p> <p>Für Vermögensschäden, die ein Abnehmer durch eine mangelhafte Übertragung des Versorgungsverhältnisses auf einen anderen Versorger erleidet, haftet die Gesamtkirche, falls der Schaden nicht gegenüber einem Versorgungsunternehmen geltend gemacht werden kann.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Haftung</p> <p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Haftung</p> <p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>

Synopsis

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung für ein Änderungsgesetz Energiebeschaffungsgesetz zur 1. Lesung im April 2024 (13KS 5. Tg.)	Entwurf des Ausschusses Ges. Verantwortung für ein Änderungsgesetz Energiebeschaffungsgesetz zur 2. Lesung im November 2024 (13KS 7. Tg.)
	<p style="text-align: center;">§ 8a Berichte</p> <p><u>Die Auswirkungen dieses Kirchengesetzes sind regelmäßig im Klimaschutzbericht darzustellen.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 8a Berichte</p> <p><u>Die Auswirkungen dieses Kirchengesetzes sind regelmäßig im Klimaschutzbericht darzustellen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.</p> <p><u>(2) ¹Die Auswirkungen dieses Gesetzes sind nach fünf Jahren zu evaluieren. ²Der Kirchensynode ist ein schriftlicher Evaluierungsbericht vorzulegen.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.</p> <p style="text-align: center;"><i>Absatz (2) streichen</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.</p> <p style="text-align: center;"><i>Absatz (2) streichen</i></p>